



An die Anleger der DEGAG-Gruppe

**KT Rechtsanwälts-Gesellschaft UG**  
(haftungsbeschränkt)

Einhornstraße 21  
72138 Kirchentellinsfurt

Tel. +49 (0) 7531 58 47 860  
Fax +49 (0) 7531 13 22 77  
E-Mail [info@kt-law.de](mailto:info@kt-law.de)  
[www.kt-law.de](http://www.kt-law.de)

#### Kooperationen

**Knüfer Rechtsanwälte**  
Untere Laube 16  
78462 Konstanz

**TILP**  
**Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH**  
Einhornstraße 21  
72138 Kirchentellinsfurt

#### Datum

27. August 2025

#### Unser Zeichen

KT-DEGAG/25

#### Ihr Zeichen

## KT-Informationsschreiben

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger der DEGAG-Gruppe,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie aus dem gegebenen Anlass der Eröffnungen mehrerer Insolvenzverfahren von Unternehmen der sog. DEGAG-Gruppe in gebotener Kürze über die von uns, KT Rechtsanwälts-Gesellschaft UG (haftungsbeschränkt), präferierte Verhaltensstrategie informieren. Diese Strategie beruht auf den langjährigen Erfahrungen der Rechtsanwälte unserer Rechtsanwaltskanzlei, die sich auf die Vertretung von Mandanten gerade in den Fällen spezialisieren, in denen Anleger massenhaft geschädigt wurden. All diesen Fällen, wie z. B. dem Skandal um die BWF-Stiftung, dem Betrug durch das Hanseatische Fußballkontor, EN Storage GmbH oder dem bekannten Infinus-Komplex ist gemein, dass am Anfang eher relativ wenig bekannt ist, um eine wirklich kostenschonende und ausgewogene Vorgehensweise zwecks Schadenskompensation zu erarbeiten und diese zu befolgen.

**Insolvenzverfahren eröffnet:**  
**DEGAG Bestand und Neubau**  
**1 GmbH, DEGAG W18**  
**GmbH, DEGAG Kapital**  
**GmbH DEGAG Deutsche**  
**Grundbesitz Holding AG**



Der DEGAG Fall ist insoweit leider nicht grundlegend anders. Deshalb empfehlen die Rechtsanwälte unserer Rechtsanwaltskanzlei eigenen DEGAG-Anlegern zunächst auch hier die goldene Anlegerregel zu befolgen: **Ruhe zu bewahren und weiterhin rational statt emotional und unüberlegt zu handeln!**

**Unsere Strategie:  
rational statt emotional**

Zwar hat das Insolvenzgericht bekanntlich die Frist zur Forderungsanmeldung jeweils bis zum 7. Oktober 2025 gesetzt. Doch diese Frist ist keine Ausschlussfrist. Auch danach ist eine sog. nachträgliche Forderungsanmeldung grundsätzlich bis zum Schlusstermin innerhalb der allgemeinen Verjährungsfristen noch möglich. Und diese Fristen hängen entscheidend von dem Kenntnisstand des jeweiligen Anlegers über die anspruchsbegründenden Umstände ab. Für mindestens zwei weitere Jahre noch ist die Verjährung überhaupt kein Thema. Allerdings wird für die nachträgliche Forderungsanmeldung regelmäßig eine zusätzliche Gerichtsgebühr für die Kosten der gerichtlichen Prüfung von derzeit 24,00 EUR je Gläubiger und Forderungsanmeldung fällig. Diese Mehrkosten sind unseres Erachtens jedoch keine Kosten, die von entscheidender Bedeutung wären. Vielmehr ist ausschlaggebend, für welche Anleger und gegen welche Unternehmen der DEGAG-Gruppe eine Forderungsanmeldung erstens rechtlich begründbar und nachweisbar ist und zweitens auch wirtschaftlich sinnvoll wäre (Stichwort: ausreichende Insolvenzmasse).

**Frist zur Forderungs-  
anmeldung am 7.10.2025  
ist keine Ausschlussfrist!**

**Mehrkosten von etwa 24 EUR  
je Anmeldung nicht  
dramatisch**

Da die durch die Anleger erworbenen Genussrechte der DEGAG-Gruppe wohl nachrangig sind (was noch abschließend zu prüfen ist), dürften Anmeldungen von vertraglichen Forderungen aus Genussrechten eher wenig sinnvoll sein. Deshalb müsste man sich eine Forderungsanmeldung mit dem Grund außervertraglicher Natur, wie z. B. deliktisches Verhalten, überlegen. Dies ist aber erst mit Einsicht in die Gutachten des Insolvenzverwalters und vor allem die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungserkenntnisse möglich.

**Fundierte Grundlage für eine  
Forderungsanmeldung  
erforderlich**

Erst aus solchen Quellen könnte man insbesondere erkennen, ob eine zusätzliche Forderungsanmeldung gegen einen Dritten (Nichtvertragspartner, insbesondere andere instrumentalisierte Unternehmen der betrügerischen Gruppe) rechtlich begründbar und ggf. nachweisbar ist. Insoweit können die Rechtsanwälte unserer Kanzlei vor allem auf einen einzigartigen Erfahrungsschatz zurückgreifen, den

**Forderungsanmeldungen  
gegen andere Konzern-  
unternehmen keine Selbst-  
und Rennläufer!**



sie unmittelbar in einem Prozess gegen einen Insolvenzverwalter erworben haben und für mehr als tausend Anleger ein wegweisendes BGH-Urteil vom 6. März 2025 erstritten haben. Doch auch insoweit darf kein Eindruck entstehen, dass dieses Urteil nun stets den Weg für eine erfolgreiche Forderungsanmeldung auch gegen die an der Täuschung der Anleger beteiligten Personen (Dritte) wie ein roter Teppich ebnet. Denn die einzelnen objektiven und subjektiven Voraussetzungen gemeinsamen deliktischen Handelns müssen noch bewiesen werden können. Aktuell liegt insoweit – abgesehen von doch eher sehr dürftigen Haftungsmassen – auch in juristischer Hinsicht leider noch sehr wenig Greifbares vor. Diese Sach- und Rechtslage könnte sich aber zukünftig noch positiv ändern. Sofern dies gesehen ist, könnte man über solche zusätzlichen Forderungsanmeldungen gegen weitere Konzernunternehmen nachdenken.

**BGH-Urteil vom 6.03.2025 – III ZR 137/24: Zur Haftungszuweisung, wenn die schadenstiftende unerlaubte Handlung im Rahmen eines „Schneeballsystems“ verwirklicht worden ist.**

Schließlich muss jedem DEGAG-Anleger auch bewusst sein, dass die DEGAG-Gruppe über mehrere Jahre hinweg funktioniert hatte. Es könnte deshalb von entscheidender Bedeutung sein, zu welchem Zeitpunkt und auf welcher Grundlage einzelne Genussrechte damals erworben wurden. Dies bedeutet, dass es im DEGAG-Komplex höchstwahrscheinlich keine einheitliche Vorgehensweise für alle Anleger gibt, sondern je nach Lage unterschiedliche Lösungsansätze mit unterschiedlichen Erfolgsaussichten verfolgt werden müssen. Es kann also sein, dass bei einem Anleger im schlimmsten Fall gar keine Forderungsanmeldung erfolgreich sein kann, während bei einem anderen sogar mehrere Forderungsanmeldungen fruchtbar sein könnten. Dies kann erst nach einer grundlegenden Aufarbeitung des Sachverhalts durch den Insolvenzverwalter und die Ermittlungsbehörden vernünftigerweise beurteilt werden.

**Teufel steckt wie immer im Detail!**

Aufgrund des vorstehend Ausgeführten bietet unsere Rechtsanwaltsgesellschaft den geschädigten DEGAG-Anlegern zunächst eine allgemeine Unterstützung im Rahmen des Grundmandats an, mit dem Ziel die weiteren Entwicklungen im DEGAG-Komplex zu beobachten und die Möglichkeiten einer weitestmöglichen Anspruchsdurchsetzung zu prüfen. Nur im Fall, dass weitere Aufträge rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll erscheinen würden, kann unsere Rechtsanwaltskanzlei mit weiteren Maßnahmen (z. B. einzelnen Forderungsanmeldungen, Vorgehen gegen weitere Prospektverantwortliche und sog. Sachkenner) explizit beauftragt werden.

**Unser Angebot**

**Prüfung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht**



Im Rahmen des erteilten Grundmandats werden wir auch in der jeweiligen Gläubigerversammlung am 4./5. November 2025 teilnehmen.

U. a. Teilnahme an  
Gläubigerversammlungen  
am 4./5.11.2025

Für das Führen des Grundmandats erheben wir grundsätzlich eine 1,0 Geschäftsgebühr, zzgl. 20,00 EUR Auslagen und 19 % USt. Die Höhe der Geschäftsgebühr richtet sich nach dem Gegenstandswert und der Gebührentabelle des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Eine Geschäftsgebühr  
zzgl. Auslagen und USt.

Fall Sie uns beauftragen möchten, bitten wir um Rücksendung der zur Mandatierung erforderlichen Unterlagen:

Vorab erforderliche  
Unterlagen

1. Mandantenaufnahmebogen
2. Vollmacht
3. Zeichnungsschein für das jeweilige Genussrecht
4. Zahlungsnachweise (Kontoauszüge)
5. Ggf. Mitteilung der Emittenten-Gesellschaft über den Geldeingang

**Gern können Sie die Unterlagen grundsätzlich per E-Mail an [info@kt-law.de](mailto:info@kt-law.de) übermitteln.**  
Lediglich die **Vollmacht benötigen wir im Original** per Post!

Bitte nehmen Sie die beigefügte **Widerrufsbelehrung** und die **Datenschutzhinweise** ebenfalls zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Günther-Thomas Knüfer  
Geschäftsführer  
Rechtsanwalt |  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Philipp Happel, *Mag. jur.*  
Geschäftsführer  
Rechtsanwalt |  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Dipl. Jur. | SibFU Law School |



An die Anleger der DEGAG-Gruppe

**KT Rechtsanwalts-gesellschaft UG**  
(haftungsbeschränkt)

Einhornstraße 21  
72138 Kirchentellinsfurt

Tel. +49 (0) 7531 58 47 860  
Fax +49 (0) 7531 13 22 77  
E-Mail [info@kt-law.de](mailto:info@kt-law.de)  
[www.kt-law.de](http://www.kt-law.de)

#### Kooperationen

**Knüfer Rechtsanwälte**  
Untere Laube 16  
78462 Konstanz

**TILP**  
**Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
Einhornstraße 21  
72138 Kirchentellinsfurt

Datum	Unser Zeichen	Ihr Zeichen
5. September 2025	KT-DEGAG/25	

## 2. KT-Informationsschreiben

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger der DEGAG-Gruppe,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie im Zusammenhang mit den durch den Insolvenzverwalter nun versandten Forderungsanmeldungsformularen sowie über die persönliche Besprechung mit diesem am 3. September 2025 informieren.

Das Insolvenzgericht hat nunmehr den vorläufigen Insolvenzverwalter angewiesen, postalisch Formulare zur Anmeldung von Forderungen in den Insolvenzverfahren der DEGAG Bestand und Neubau 1 GmbH, der DEGAG Kapital GmbH sowie der DEGAG WI8 GmbH direkt an die Anleger zu versenden. Hierdurch entstand, wie auch aus einer Vielzahl von Telefonaten hervorging, bei den Anlegern sehr große Unsicherheit. Die meisten Anleger wollen der formellen Aufforderung durch den Insolvenzverwalter Genüge tun, sind aber zumeist hoffnungslos überfordert.

**Formulare für  
Forderungsanmeldungen  
durch den Insolvenzverwalter  
versendet**



Die Anleger verstehen zwar, dass sie einen vertraglich nachrangigen Anspruch haben, wissen aber nicht, wie eine rangbessere Insolvenzforderung (im Rang des § 38 InsO) erfolgversprechend begründet werden könnte. Mit der schlichten Behauptung, man sei betrogen bzw. getäuscht worden erreicht man ebenfalls nicht das gewünschte Resultat. Aus den Telefonaten mit dem derzeit amtierenden Insolvenzverwalter geht unzweifelhaft hervor, dass dieser ausgehend von seinem Standpunkt auch solche Forderungsanmeldungen bestreiten müsse und auch bestreiten werde, wozu er auch aus rechtlichen Gründen verpflichtet sei.

**Anmeldung eines nachrangigen oder nicht fundiert begründete nicht nachrangigen Anspruchs ergibt derzeit sehr wenig Sinn**

Das Bestreiten wird der Insolvenzverwalter erfahrungsgemäß solange aufrechterhalten, bis ein deliktischer oder anderer haftungsbegründender Sachverhalt nachgewiesen ist. Dies erfordert in aller Regel die Notwendigkeit eines straf- oder zivilrechtlichen Urteils, welches u. a. auf das Ermittlungsergebnis der Strafbehörden gestützt werden könnte. Fiskalische Feststellungen der Finanzbehörden, z. B. durch nichtige oder fehlerhafte Jahresabschlüsse können ebenfalls zum Nachweis hilfreich sein.

**Grundlage und Nachweis erforderlich**

Nach Mitteilung des Insolvenzverwalters sei die wirtschaftliche Situation in den nunmehr eröffneten Insolvenzverfahren wenig erfreulich. Derzeit seien nahezu keine liquiden Mittel vorhanden, aber auch die Verwertung der vorhandenen Immobilien und des sonstigen Vermögens würde höchstwahrscheinlich keine nennenswerte Massemehrung erwarten lassen. Die Immobilien seien ganz überwiegend durch Banken finanziert und dementsprechend belastet. Es werde daher Zeit in Anspruch nehmen zu prüfen, ob und wie die Geldmittel in die Insolvenzmasse einbezogen werden könnten. Hierzu werde nun die Haftung von Vorständen und Initiatoren geprüft und ob die Geldmittel aus den DEGAG-Finanzierungsgesellschaften an andere Gesellschaften oder Dritte hätten unberechtigt abgeflossen sein können.

**Vor allen aber wirtschaftliche Erfolgsaussichten derzeit sehr zweifelhaft**

Nach unserer Einschätzung und jahrzehntelanger Erfahrung wird tatsächlich erst in der Zukunft ersichtlich sein, von wo Geldmittel herkommen können, die der Insolvenzverwalter aus der Insolvenzmasse später verteilen könnte.

Ob und welche Ansprüche gegen Dritte bestehen, welche der Anleger direkt geltend machen könnte, muss ebenfalls insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht noch eingehend geprüft werden. Ein Titel/Urteil gegen einen nicht solventen Gegner würde unseres Erachtens bei Kosten, die er verursachen würde, sicher

**auch ein Vorgehen gegen Konzernunternehmen derzeit ebenfalls noch nicht angezeigt**



keine Freude dem ohnehin geschädigten Anleger bereiten. Derzeit können wir an dieser Stelle von einem überstürzten Vorgehen nur abraten.

Insgesamt muss man leider derzeit feststellen, dass die Erfolgsaussichten, derzeit Gelder aus den Insolvenzverfahren zu erhalten, niedrig sind und eine abwartende Strategie einen weiteren Anlegerschaden abwendet.

**Unser Angebot:**

Wir verstehen aber auch, dass aktuell noch viel Unsicherheit herrscht und dies von manchem ausgenutzt wird. Deshalb arbeiten wir ebenfalls daran, den Druck im Kessel zu reduzieren. In diesem Zusammenhang haben wir angeregt, die bisher gesetzte Frist zu Forderungsanmeldung angemessen zu verlängern, und auf einen Tag nach den geplanten Gläubigerversammlungen zu verlängern. Dadurch könnte man eine förmliche und kostenaufwendige Forderungsanmeldung nach § 174 InsO zur Erlangen eines Stimmrechts zunächst vermeiden.

**Unsicherheit und Hektik reduzieren**

Um dem Anleger die durch das Schreiben des Insolvenzgerichts verursachte Unsicherheit zu nehmen, würden wir für unsere Mandanten im Rahmen des Grundmandats auch eine förmliche Forderungsanmeldung nach § 174 InsO aufgrund uns derzeit vorliegenden Information umfassend begründen und beim Insolvenzverwalter vor Ablauf der Anmeldefrist einreichen.

**Vorsorglich im Rahmen des Grundmandats Forderungsanmeldungen miterledigen**

Da wir von den wirtschaftlichen Erfolgsaussichten wie in diesem und in unserem Schreiben vom 27. August 2025 bereits dargestellt, derzeit nicht überzeugt sind, können wir keine gesetzliche Gebühr für lediglich vorsorgliche Forderungsanmeldungen erheben. Denn ein Rechtsanwalt ist nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann zu einer besonderen Kostenaufklärung verpflichtet, wenn seine Tätigkeit wirtschaftlich erkennbar unvernünftig ist, so dass die damit verbundenen Kosten im Ergebnis nutzlos wäre. Die Kosten der Forderungsanmeldung würden allerdings nach derzeitigem Stand die Quotenbefriedigung übersteigen, so dass die gesetzlich vorgesehene Vergütungshöhe voraussichtlich das von den geschädigten Anlegern verfolgte Ziel, mehr Geld zu haben als jetzt, wirtschaftlich sinnlos machen würde.

**gegen eine pauschal vereinbarte Gebühr von 100 EUR zzgl. USt. und ggf. Gerichtsgebühren iHv aktuell 24 EUR**

Je Forderungsanmeldung im Rahmen des Grundmandats erheben wir grundsätzlich eine pauschale Gebühr von 100,00 EUR und 19 % USt. = 119,00 EUR, unabhängig vom Gegenstandswert. Hierzu muss der Mandant lediglich eine zusätzliche Erklärung, die wir im Anhang beifügen, unterzeichnen.

**Erklärung unterzeichnen und per E-Mail zurücksenden**



Gerne können Sie die Vergütungsvereinbarung per E-Mail an [info@kt-law.de](mailto:info@kt-law.de) übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Günther-Thomas Knüfer  
Geschäftsführer  
Rechtsanwalt |  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Philipp Happel, *Mag. jur.*  
Geschäftsführer  
Rechtsanwalt |  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Dipl. Jur. | SibFU Law School |



# Vollmacht

In Sachen Nachname, Vorname ./ DEGAG Bestand und Neubau 1 GmbH (36 IN 8/25-4);  
DEGAG Deutsche Grundbesitz Holding AG (36 IN 7/25-4); DEGAG Kapital GmbH (36 IN 13/25-4); DEGAG W18 GmbH (36 IN 14/25-4) sowie sonstige Personen der DEGAG-Gruppe (Prospektverantwortliche, keine Vermittler)

wegen **Forderung (aus allen erdenklichen Gründen)**

wird hiermit der **KT Rechtsanwaltsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt)** Vollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung erteilt. Diese Vollmacht ermächtigt insbesondere:

1. zur Prozessführung (unter anderem nach der Zivilprozessordnung ZPO und dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz KapMuG), einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere Schlichtungs- und Ombudsmannverfahren), sowie zur Anmeldung von Ansprüchen, insbesondere gemäß § 13 KapMuG und § 46 VDUG;
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (insbesondere Kündigung, Rücktritt, Anfechtung, Widerruf und Widerspruch);
4. zur Vertretung in Strafsachen, einschließlich der Vorverfahren, zur Stellung und Zurücknahme von Strafanträgen, Entschädigungsanträgen nach dem StrEG sowie zur Erteilung der Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO;
5. zur Übertragung von Gesellschafts- und Kapitalanlageanteilen und Wahrnehmung von Gesellschafter- und Gläubigerrechten sowie uneingeschränkter Teilnahme an Gesellschafts- und Gläubigerversammlungen mit der Befugnis für den Vollmachtgeber abzustimmen usw.;
6. zur Vertretung gegenüber der Rechtsschutzversicherung bzw. Prozessfinanzierern bei der Einholung und ggf. Durchsetzung des vertragsgemäßen Kostenschutzes für die vorgenannte Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (insbesondere Arreste und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren) sowie zur Vertretung in Insolvenzverfahren über das Vermögen des jeweiligen Gegners, einschließlich Ausübung des Stimmrechts in Gläubigerversammlungen und zur Stellung von Insolvenzanträgen. Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Vermeidungs- oder Erledigungsgespräche zu führen, Geld, Wertsachen, Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus, soweit sie nicht von dem oder den Erben widerrufen wird.

Jede gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des Gegners und der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, sowie der Gerichtsvollzieher werden angewiesen, die in oben bezeichneter Angelegenheit (zurück-)zuzahlenden, zu leistenden, beigetriebenen, hinterlegten Beträge an die hiermit bevollmächtigte KT Rechtsanwaltsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt) auszuzahlen.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift (bitte nicht in schwarz)

Vor- und Nachname

Bei minderjährigen Personen ist diese Vollmacht von sämtlichen Erziehungsberechtigten zu unterschreiben



**Vergütungsvereinbarung**  
**Forderungsanmeldungen DEGAG-Gruppe**

**KT Rechtsanwaltsgesellschaft UG**  
(haftungsbeschränkt)

Einhornstraße 21  
72138 Kirchentellinsfurt

Tel. +49 (0) 7531 58 47 860  
Fax +49 (0) 7531 13 22 77  
E-Mail [info@kt-law.de](mailto:info@kt-law.de)  
[www.kt-law.de](http://www.kt-law.de)

**Auftrag**

Ich/Wir erteile/n den Auftrag, meine/unsere Forderungen/en im Rang 38 InsO im Insolvenzverfahren (bitte ankreuzen):

- DEGAG Deutsche Grundbesitz Holding AG (36 IN 7/25-4);
- DEGAG Bestand und Neubau 1 GmbH (36 IN 8/25-4);
- DEGAG Kapital GmbH (36 IN 13/25-4);
- DEGAG WI8 GmbH (36 IN 14/25-4)

anzumelden.

**Kooperationen**

**Knüfer Rechtsanwälte**  
Untere Laube 16  
78462 Konstanz

**TILP**  
**Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**  
Einhornstraße 21  
72138 Kirchentellinsfurt

Die KT Rechtsanwaltsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt) erhält für ihre Tätigkeit – abweichend von den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) – anstelle der gesetzlichen Gebühren eine pauschale Vergütung in Höhe von 119,00 EUR (inkl. USt.) je Forderungsanmeldung.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)

\_\_\_\_\_  
Name(n), Vorname(n), Adresse



## MANDANTENAUFNAHMEBOGEN

### Angaben zum Mandanten:

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

Straße und Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Bei Minderjährigen:  
Gesetzliche Vertretung durch: \_\_\_\_\_

Telefon (Privat): \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

Telefon (Geschäft): \_\_\_\_\_

Mobiltelefon: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse\*: \_\_\_\_\_

\*Die Kommunikation via E-Mail erfolgt ohne Ende-zu-Ende-Verschlüsselung und ist den dem Internet üblichen Gefahren und Risiken ausgesetzt.

**KT Rechtsanwaltsgesellschaft UG**  
(haftungsbeschränkt)

Einhornstraße 21  
72138 Kirchentellinsfurt

Tel. +49 (0) 7531 58 47 860  
Fax +49 (0) 7531 13 22 77  
E-Mail [info@kt-law.de](mailto:info@kt-law.de)  
Internet [www.kt-law.de](http://www.kt-law.de)

**Geschäftsführer:**  
Günther-Thomas Knüfer  
Philipp Happel

Amtsgericht Stuttgart  
HRB 772631  
USt.-ID: DE328614989

### **Kooperationen**

**Knüfer Rechtsanwälte**  
Untere Laube 16  
78462 Konstanz

**TILP**  
**Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
Einhornstraße 21  
72138 Kirchentellinsfurt

→ Bitte teilen Sie uns etwaige Änderungen der obigen Angaben umgehend schriftlich



**Angaben zum Gegner (soweit bekannt):**

\_\_\_\_\_

**Durch wen wurde Ihnen das Produkt / die Anlage vermittelt?**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Für unsere Tätigkeit benötigte Unterlagen:**

Bitte reichen Sie uns, soweit möglich, alle Ihnen in dieser Angelegenheit vorliegenden Unterlagen wie Dokumente, Schriftverkehr, Verträge etc. herein. Damit beschleunigen Sie die Angelegenheit und ermöglichen bzw. erleichtern uns eine gute Arbeit in Ihrem Interesse.

**Wertgebührenhinweis:**

Ich bin in der vorstehend bezeichneten Angelegenheit darauf hingewiesen worden, dass sich die zu erhebenden Gebühren in dieser Angelegenheit nach dem Gegenstandswert richten. Soweit bei der Mandatsübernahme nichts anderes vereinbart worden ist, sind die Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) die alleinige Vergütungsgrundlage für die zu erhebenden Rechtsanwaltsgebühren.

**Risikohinweis:**

Die Gebühren, also auch der Honoraranspruch des Rechtsanwalts nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), werden bereits mit der ersten Entgegennahme von Informationen durch den Rechtsanwalt ausgelöst. Die Entstehung und die Höhe des Vergütungsanspruchs des Rechtsanwalts hängt nicht davon ab, ob die Tätigkeit des Rechtsanwalts für den Mandanten erfolgreich ist oder nicht. Bitte beachten Sie, dass Sie im Fall des Unterliegens die berechtigten Kosten der Gegenseite auch dann tragen müssen, wenn Ihnen PKH/VKH bewilligt wurde.

Das **Merkblatt** der Kanzlei **KT Rechtsanwaltsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt)**, die **Widerrufsbelehrung** und die **Hinweise zur Datenverarbeitung** sind mir ausgehändigt und von mir gelesen worden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname (bitte in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mandant



### Erklärung zum Widerrufsrecht

- Die Widerrufsbelehrung habe ich zur Kenntnis genommen.
- Ich, der Verbraucher, wünsche, dass mit der Ausführung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird. Ich stimme ausdrücklich zu und verlange, dass Sie bereits vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung beginnen. Mir ist bekannt, dass ich bei vollständiger Vertragserfüllung durch Sie mein Widerrufsrecht verliere (§ 356 Abs. 4 BGB)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mandant (Verbraucher)

**KT Rechtsanwaltsgesellschaft UG**  
(haftungsbeschränkt)

Einhornstraße 21  
72138 Kirchentellinsfurt

Tel. +49 (0) 7531 58 47 860  
Fax +49 (0) 7531 13 22 77  
E-Mail [info@kt-law.de](mailto:info@kt-law.de)  
Internet [www.kt-law.de](http://www.kt-law.de)

**Geschäftsführer:**  
Günther-Thomas Knüfer  
Philipp Happel

Amtsgericht Stuttgart  
HRB 772631  
USt.-ID: DE328614989

#### Kooperationen

**Knüfer Rechtsanwälte**  
Untere Laube 16  
78462 Konstanz

**TILP**  
**Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**  
Einhornstraße 21  
72138 Kirchentellinsfurt



## MERKBLATT

1. Soweit im Einzelfall mit der Rechtsanwaltskanzlei „KT Rechtsanwalts-Gesellschaft UG (haftungsbeschränkt)“ keine gegenteilige Vereinbarung in Textform getroffen wurde, versteht sich die Beauftragung durch den Mandanten als unbedingd und löst die Honoraransprüche des Rechtsanwalts unabhängig davon aus, ob der Mandant über eine **Rechtsschutzversicherung** verfügt oder einen Anspruch auf Prozess-/Verfahrenskostenhilfe zu haben glaubt.

Hat der Mandant eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, richtet sich der Erstattungsanspruch des Mandanten gegen die Rechtsschutzversicherung hinsichtlich der anwaltlichen Vergütung ausschließlich nach den Vereinbarungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsschutzversicherer. Grundsätzlich ist der Mandant aus dem Vertrag mit dem Anwalt jedoch diesem gegenüber verpflichtet, die gesetzlich geregelte oder vereinbarte Vergütung zu zahlen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Rechtsschutzversicherung ihm hierauf Vergütungsbeträge erstattet. Im Falle einer Ablehnung des Deckungsschutzes oder der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung bleibt der Mandant somit verpflichtet, sämtliche Gebühren des Rechtsanwalts zu zahlen. Wird von der Rechtsschutzversicherung nur ein Teil der Gebühren erstattet und besteht Streit darüber, ob die Rechtsschutzversicherung verpflichtet ist, diesen Teil auch zu tragen, ist der Mandant verpflichtet, zunächst diesen Teil dem Rechtsanwalt gegenüber auszugleichen, unabhängig davon, ob er den Rechtsanwalt mit der Führung einer Klage gegen den Rechtsschutzversicherer beauftragt oder nicht.

Wird der Rechtsanwalt mit der Führung der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung beauftragt, stehen ihm hierfür, sofern nichts anderes vereinbart wurde, gesondert Gebühren zu, die in keinem Falle von der Rechtsschutzversicherung getragen werden.

Die Deckungsanfrage bei einer etwaig bestehenden Rechtsschutzversicherung des Mandanten kann durch den Rechtsanwalt erst dann gestellt werden, wenn die vom Mandanten angeforderten Unterlagen, insbesondere sämtliche Belege über erfolgte Zahlungen (beispielsweise an einen Gegner) dem Rechtsanwalt vollständig und leserlich vorliegen. Dies umfasst auch die Unterlagen wie Versicherungsscheine und Rechtsschutzbedingungen aller für das Mandat in Frage kommenden Rechtsschutzversicherungsunternehmen. Sollten Kontoauszüge nicht mehr vorliegen, kann der Mandant in der Regel – jedoch nicht zeitlich unbegrenzt – bei seiner Bank Reproduktionen anfordern. Stehen dem Rechtsanwalt nicht alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung, ist eine ordnungsgemäße Bearbeitung des Mandates unter Umständen nicht möglich. Bezüglich der möglichen Kostenübernahme durch eine Rechtsschutzversicherung besteht das Risiko der Verweigerung des Versicherungsschutzes, wenn die Deckungsanfrage nicht unverzüglich nach Kenntnis des Mandanten über den Versicherungsfall und mit allen notwendigen Unterlagen gestellt wird.

Ist der Mandant hinsichtlich seines geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, ist er verpflichtet, dies bereits bei Beauftragung des Rechtsanwaltes zu offenbaren. Tritt

**KT Rechtsanwalts-Gesellschaft UG**  
(haftungsbeschränkt)

Einhornstraße 21  
72138 Kirchentellinsfurt

Tel. +49 (0) 7531 58 47 860  
Fax +49 (0) 7531 13 22 77  
E-Mail [info@kt-law.de](mailto:info@kt-law.de)  
Internet [www.kt-law.de](http://www.kt-law.de)

**Geschäftsführer:**  
Günther-Thomas Knüfer  
Philipp Happel

Amtsgericht Stuttgart  
HRB 772631  
USt.-ID: DE328614989

**Kooperationen**

**Knüfer Rechtsanwälte**  
Untere Laube 16  
78462 Konstanz

**TILP**  
**Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH**  
Einhornstraße 21  
72138 Kirchentellinsfurt



dieser Fall während der Tätigkeit des Rechtsanwaltes ein, hat er dies unverzüglich mitzuteilen. Vom Rechtsanwalt wird dann geprüft, ob dem Mandanten die Rechte aus der **Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe** zustehen. Die Voraussetzungen sind in aller Regel erfüllt, wenn Anspruch auf Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht. Liegen die Voraussetzungen hierzu nicht vor, ist der Mandant nach wie vor verpflichtet, die Anwaltsgebühren zu zahlen.

Reicht der Mandant im Falle der Beantragung der Prozesskostenhilfe die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig ein, so ist er verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen. Wird die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagt, ist der Mandant ebenfalls verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er sich unter Umständen sogar strafbar macht, wenn er in der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Angaben unvollständig oder falsch macht.

2. Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass in **Arbeitsgerichtssachen** in erster Instanz – auch im Falle des Obsiegens – kein Kostenerstattungsanspruch besteht und der Mandant die Kosten selbst zu tragen hat.
3. Gemäß § 9 RVG ist der Rechtsanwalt berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen **Vorschuss** zu fordern. Wird eine erteilte fällige Vorschusskostenrechnung nicht ausgeglichen, ist der Rechtsanwalt berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen abzulehnen und das Mandat fristlos zu kündigen.
4. Der Umfang des Auftrages ergibt sich im Zweifel nicht aus der erteilten Vollmacht. Zur Erhebung der Klage und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten **Auftrag** erhalten und angenommen hat. Meldet sich der Mandant auf eine entsprechende Anfrage des Rechtsanwaltes nicht, bleibt der Rechtsanwalt untätig. Der Mandant ist darüber informiert, dass er in diesem Falle mit erheblichen Rechtsnachteilen zu rechnen hat.
5. Etwaige **steuerrechtliche Folgen** der anwaltlichen Tätigkeit im Rahmen des Mandates werden nicht geprüft. Eine steuerliche Beratung ist nicht Gegenstand des Auftrages.
6. Der Rechtsanwalt korrespondiert mit ausländischen Auftraggebern in Deutsch. Etwaige **Kosten der Übersetzung** sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Rechtsanwalt haftet nicht für Übersetzungsfehler. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.
7. Die Notwendigkeit der Anfertigung von **Fotokopien und Abschriften** liegt im Ermessen des Rechtsanwalts.
8. **Telefonische Auskünfte und Erklärungen** des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

**KT Rechtsanwaltsgesellschaft UG**  
(haftungsbeschränkt)

Einhornstraße 21  
72138 Kirchentellinsfurt

Tel. +49 (0) 7531 58 47 860  
Fax +49 (0) 7531 13 22 77  
E-Mail [info@kt-law.de](mailto:info@kt-law.de)  
Internet [www.kt-law.de](http://www.kt-law.de)

**Geschäftsführer:**  
Günther-Thomas Knüfer  
Philipp Happel

Amtsgericht Stuttgart  
HRB 772631  
USt.-ID: DE328614989

**Kooperationen**

**Knüfer Rechtsanwälte**  
Untere Laube 16  
78462 Konstanz

**TILP**  
**Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**  
Einhornstraße 21  
72138 Kirchentellinsfurt



## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

### KT Rechtsanwaltsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt)

Einhornstraße 21, 72138 Kirchentellinsfurt

Tel. +49 (0) 7531 58 47 860

Fax +49 (0) 7531 13 22 77

E-Mail: [info@kt-law.de](mailto:info@kt-law.de)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung



## Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es uns zurück.)

–

An:

**KT Rechtsanwaltsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt)**

Einhornstraße 21, 72138 Kirchentellinsfurt

Tel. +49 (0) 7531 58 47 860

Fax +49 (0) 7531 13 22 77

E-Mail: [info@kt-law.de](mailto:info@kt-law.de)

–

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

–

Bestellt am (\*) / erhalten am (\*)

–

Name des/der Verbraucher(s)

–

Anschrift des/der Verbraucher(s)

–

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

–

Datum

(\*) Unzutreffendes streichen.



## Hinweise zur Datenverarbeitung

### 1. Name und Kontaktdaten der für die Verarbeitung Verantwortlichen

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch die Verantwortliche

- **KT Rechtsanwaltsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt)**  
Einhornstraße 21, 72138 Kirchentellinsfurt  
vertreten durch  
Günther-Thomas Knüfer, Rechtsanwalt  
Philipp Happel, Rechtsanwalt  
E-Mail: info@kt-law.de  
Telefon: +49 (0) 7531 58 47 860  
Telefax: +49 (0) 7531 13 22 77

### 2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Im Fall der Beauftragung, erheben wir folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname;
- eine gültige E-Mail-Adresse;
- Anschrift;
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk);
- Informationen, die für die Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte im Rahmen des Mandats notwendig sind.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als Mandanten identifizieren zu können;
- um Sie angemessen anwaltlich beraten und vertreten zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Mandats und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mandatsvertrag und ggf. dem Prozessfinanzierungsvertrag erforderlich. Die für die Mandatierung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Anwälte (6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

### 3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Mandatsverhältnisses bzw. ggf. Prozessfinanzierungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Verfahrensgegner und deren Vertreter (insbesondere deren Rechtsanwälte) sowie Gerichte und andere öffentliche Behörden zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

**KT Rechtsanwaltsgesellschaft UG**  
(haftungsbeschränkt)

Einhornstraße 21  
72138 Kirchentellinsfurt

Tel. +49 (0) 7531 58 47 860  
Fax +49 (0) 7531 13 22 77  
E-Mail info@kt-law.de  
Internet www.kt-law.de

**Geschäftsführer:**  
Günther-Thomas Knüfer  
Philipp Happel

Amtsgericht Stuttgart  
HRB 772631  
USt.-ID: DE328614989

**Kooperationen**

**Knüfer Rechtsanwälte**  
Untere Laube 16  
78462 Konstanz

**TILP**  
**Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**  
Einhornstraße 21  
72138 Kirchentellinsfurt



Das Anwaltsgeheimnis bleibt unberührt. Soweit es sich um Daten handelt, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen, erfolgt eine Weitergabe an Dritte nur in Absprache mit Ihnen.

#### 4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder jeweils genannten Kanzlei-/Geschäftssitzes wenden.

#### 5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail, adressiert an die [info@kt-law.de](mailto:info@kt-law.de).

Stand: August 2025

**KT Rechtsanwaltsgesellschaft UG**  
(haftungsbeschränkt)

Einhornstraße 21  
72138 Kirchentellinsfurt

Tel. +49 (0) 7531 58 47 860  
Fax +49 (0) 7531 13 22 77  
E-Mail [info@kt-law.de](mailto:info@kt-law.de)  
Internet [www.kt-law.de](http://www.kt-law.de)

**Geschäftsführer:**  
Günther-Thomas Knüfer  
Philipp Happel

Amtsgericht Stuttgart  
HRB 772631  
USt.-ID: DE328614989

**Kooperationen**

**Knüfer Rechtsanwälte**  
Untere Laube 16  
78462 Konstanz

**TILP**  
**Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**  
Einhornstraße 21  
72138 Kirchentellinsfurt